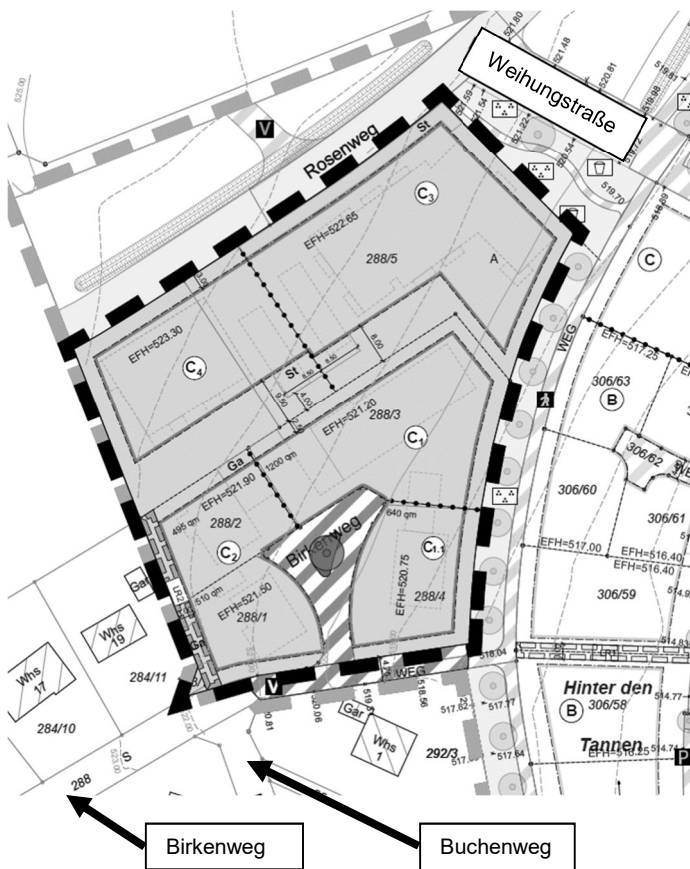


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hinter den Tannen IV, 1. Änderung“ der Gemeinde Staig mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Staig hat am 26.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hinter den Tannen IV, 1. Änderung“ in der Fassung vom 12.06.2020/29.06.2021/15.10.2021 nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften ebenfalls in der Fassung vom 12.06.2020/29.06.2021/15.10.2021 gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzungen beschlossen.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.06.2020/29.06.2021/15.10.2021, der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Hinter den Tannen IV, 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich Begründung können bei der Gemeinde Staig, Bürgermeisteramt, Rathaus, Raiffeisenstraße 7, 89195 Staig, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

Montag:	8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag:	8.00 – 12.00 Uhr, 14.30 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Darüber hinaus können der Bebauungsplan und die

örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit diesen Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Staig eingesehen werden. (<https://www.staig.de>)

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Staig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Staig geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Staig, den 05.11.2021

Martin Jung
- Bürgermeister -